

### Alster-Dampfböte.

In der Richtung von Jungfernstieg nach den Vororten fahren die Dampfböte alle 2 bis 3 Minuten von Morgens 4 Uhr bis Nachts 1 Uhr.

Von den Stationen der Aussenalster und deren Kanälen fahren die Dampfböte wie folgt:

Ab Auguststrasse (Uhlenhorst) .....	von Morgens 7 <sup>00</sup> bis 12 <sup>00</sup> Nachts 8 mal	stündlich
„ Bellevue (Winterhude) .....	„ 5 <sup>19</sup> „ 12 <sup>00</sup> „	alle 10 Minuten
„ von Essenstrasse (Barmbeck) .....	„ 4 <sup>44</sup> „ 11 <sup>44</sup> „	„ 10 „
„ Fährhaus (Uhlenhorst) .....	„ 4 <sup>51</sup> „ 1 <sup>30</sup> „	„ 5 „
„ Frauenthal (Harvestehude) .....	„ 5 <sup>13</sup> „ 1 <sup>30</sup> „	„ 10 „
„ Krugkoppelbrücke (Harvestehude) .....	„ 5 <sup>10</sup> „ 12 <sup>45</sup> „	„ 10 „
„ Kuhmühlenbrücke (Hohenfelde) .....	„ 4 <sup>54</sup> „ 12 <sup>54</sup> „	„ 10 „
„ Lessingstrasse (Eilbeck) .....	„ 4 <sup>51</sup> „ 12 <sup>51</sup> „	„ 10 „
„ Mundsburgerbrücke (Hohenfelde) .....	„ 4 <sup>57</sup> „ 12 <sup>57</sup> „	„ 10 „
„ Mühlenkamp (Uhlenhorst) .....	„ 4 <sup>45</sup> „ 1 <sup>30</sup> „	„ 10 „
„ Rabenstrasse (Harvestehude) .....	„ 4 <sup>56</sup> „ 1 <sup>41</sup> „	„ 5 „
„ Richardstrasse (Barmbeck Eilbeck) .....	„ 4 <sup>47</sup> „ 12 <sup>17</sup> „	„ 10 „
„ Sierichstrasse (Winterhude) .....	„ 4 <sup>43</sup> „ 1 <sup>33</sup> „	„ 10 „
„ Schwanenwik (Hohenfelde) .....	„ 4 <sup>50</sup> „ 12 <sup>50</sup> „	„ 10 „
„ Walhalla (Uhlenhorst) .....	„ 7 <sup>00</sup> „ 10 <sup>33</sup> Abends	„ 10 „
„ Winterhude-Eppendorf .....	„ 5 <sup>00</sup> „ 12 <sup>55</sup> Nachts	„ 10 „

Sonn- und Festtags nach und von Winterhude-Eppendorf 5 Minuten-Betrieb.

Fähre: Rabenstrasse (Harvestehude) — { Lohmühlenstrasse (St. Georg) } 10 Minuten-Betrieb  
 { Auguststr., Walhalla, Schwanenwik (Barmbeck-Eilbeck) } von Morgens 5<sup>34</sup> bis 12<sup>00</sup> Nachts.

Fähre zwischen Fährhaus (Uhlenhorst) und Fährdamm (Harvestehude) Tag- und Nacht-Betrieb.

Fahrpreis auf allen Linien jederzeit 4 Person 10 Pf. Kinder unter einem Jahr fahren unentgeltlich.

### Elb-Dampfschiffahrt.

(Siehe Abschnitt V unter Schiffahrt.)

### Der Nord-Ostsee (Kaiser-Wilhelm-)Kanal

ist nach dem Projekt des Hamburger Rheders H. Dahlström von Brunsbüttel über Wittenbergen, Rendsburg, Steinrade, Knoop nach Holtenau erbaut.

Die Länge des ganzen Kanals beträgt 98,65 km, seine Wasserspiegelbreite 65 m, seine Tiefe 9 m. Die Sohle des Kanalbettes zeigt eine Breite von 22 m. Die Breite des Kanals ist für die Begegnung eines Handelsschiffes mit einem Panzer an allen Stellen ausreichend; zwei Kriegsschiffe müssen eine der acht Ausweichstellen, welche in einer Länge von je 500 m und einer Breite von je 100 m angelegt sind, benutzen.

Die Baukosten waren rund 160 Millionen Mark, zu welchen das Reich 110 und Preussen 50 Millionen Mark beigesteuert haben. Auf den Kilometer berechnet, betragen sie 1,58 Mill. Mark, während sie sich bei dem 25 km langen Nordsee-Kanal von Amsterdam nach Ymuiden auf 2,04, bei dem 160 km langen Suez-Kanal auf 2,28 und bei dem 6,34 km langen Kanal von Korinth gar auf 6,78 Millionen Mark per Kilometer stellen.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

1. von beladenen Fahrzeugen
 

für die ersten 600 Register-Tonnen Netto je	Mark
für die überschüssenden Register-Tonnen je	—,60
2. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen, von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr bis zu einer Grösse von 50 Register-Tonnen Netto einschliesslich, sowie von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen, für jede Register-Tonne Netto ..... —,40

3. Die geringste nach No. 1 und 2 für eine Fahrt Mark zu entrichtende Abgabe beträgt..... 10.—

4. An Schlepplohn zahlen ausserdem

- Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmässigen Schleppzüge:
- für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je —,40
  - für die überschüssenden Register-Tonnen je —,30
- Segelfahrzeuge der unter No. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung:
- für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je —,25
  - für die überschüssenden Register-Tonnen je —,20

Für die Gestellung von Schlepphülfe für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maassgabe der Grösse der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.

5. Während der Monate Oktober bis einschliesslich März werden die Abgabensätze unter No. 1 bis 3 um 25 Prozent erhöht.

6. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.

7. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits mit einbegriffen.

8. Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.